

2. **Versicherungswesen.**

Bekanntmachung,

betreffend die Verteilung der gemäß § 162 Abs. 1 des See-Unfallversicherungsgesetzes zu entrichtenden Beiträge. - Vom 13. Juli 1905.

Auf Grund des § 162 Abs. 2 letzter Satz des See-Unfallversicherungsgesetzes hat der Bundesrat beschlossen,

daß die gemäß § 162 Abs. 1 des See-Unfallversicherungsgesetzes zu entrichtenden Beiträge auf die weiteren Kommunalverbände der Seeuferstaaten im Verhältnisse derjenigen Lohnsummen zu verteilen sind, welche sich für die Gesamtheit der in den Bezirken dieser Kommunalverbände in Betrieben der im § 152 a. a. D. bezeichneten Art beschäftigten Versicherten unter Berücksichtigung ihrer in das Kalenderjahr fallenden Beschäftigungsdauer und des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter ergeben.

Berlin, den 13. Juli 1905.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Bekanntmachung,

betreffend die Befreiung von Beamten der evangelischen Landeskirchen Preußens von der Verpflichtung zur Invalidenversicherung (§§ 6, 7 des Invalidenversicherungsgesetzes — Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 463 —). Vom 17. Juli 1905.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 28. Juni 1905 auf Grund des § 7 des Invalidenversicherungsgesetzes beschlossen, daß die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes auch auf diejenigen Personen Anwendung zu finden haben, welchen auf Grund früherer Anstellung bei den Kirchengemeinden, Instituten oder Verbänden der evangelischen Landeskirchen Preußens Pensionen im Mindestbetrage der Invalidenrente bewilligt worden sind.

Berlin, den 17. Juli 1905.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Werner.

3. **Zoll- und Steuerwesen.**

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen der Königlich Preussische Ober-Regierungsrat Dubrier zu Königsberg i. Pr. an Stelle des verstorbenen Königlich Preussischen Ober-Regierungsrats Lingner der Königlich Bayerischen Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern zu München als Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern mit dem Wohnsitz in München vom 1. Juli 1905 ab beigeordnet worden.

Zufolge Beschlusses der durch Artikel 7 des Brüsseler Vertrags über die Behandlung des Zuckers vom 5. März 1902 (Reichs-Gesetzbl. 1903 S. 7) eingesetzten ständigen Kommission ist unter Aufhebung der vorläufigen Annahme (Bekanntmachung vom 4. September 1903)* bei der Einfuhr von Zucker argentinischer Herkunft an Ausgleichszoll festgesetzt für 100 kg raffinierten oder Zucker von 96° Polarisation und mehr 19,90 frs = 15,92 M., für 100 kg nicht raffinierten oder Zucker von weniger als 96° Polarisation 15,05 frs = 12,04 M., für 100 kg Kandis 10,50 frs = 8,40 M.

Berlin, den 17. Juli 1905.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Kühn.

4. Post- und Telegraphenwesen.

Bekanntmachung.

Vom 1. August ab tritt im Verkehre der Funkentelegraphenstation auf Vorkumriff-Feuerschiff insofern eine Beschränkung ein, als diese Station funkentelegraphisch in der Regel nur noch mit der Küstenstation in Vorkum-Leuchtturm in Verbindung zu treten hat. Mit Schiffen in See darf die Station Vorkumriff fortan funkentelegraphisch nur in Fällen der Not verkehren.

Berlin W. 66, den 19. Juli 1905.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

5. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses
	1.	2.	3.	4.	5.

a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.

1.	Johann Arnold Pypers, Geizer und Kleinhändler,	geboren am 3. Oktober 1860 zu Heer- len, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	18 schwere und 1 ein- sacher Diebstahl (15 Jahre Zuchthaus laut Erkenntnis vom 10. Mai 1890),	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Aachen,	6. Juni d. J.
----	--	---	---	---	---------------

*) Zentralblatt für 1903 S. 630.